

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0894/2011
Auskunft erteilt: Herr Wimmer
Ruf: 492-4027
E-Mail: WimmerWo@stadt-muenster.de
Datum: 23.11.2011

Betrifft

Errichtung einer städtischen Gesamtschule und auslaufende Auflösung der Paul-Gerhardt-Realschule

Beratungsfolge

01.12.2011	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
06.12.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
07.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2011	Sportausschuss	Vorberatung
13.12.2011	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
14.12.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz die Errichtung einer vierzügigen städtischen Gesamtschule in gebundener Ganztagsform zum 01.08.2012 (Schuljahresbeginn 2012/13) am Standort der städtischen Paul-Gerhardt-Realschule, Jüdefelder Straße 10, 48143 Münster.
2. Die städtische Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Gesamtschule Münster-Mitte“ geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch Ratsbeschluss unter Beteiligung der Schulkonferenz.
3. Der Rat befürwortet die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe sofern ausreichende Anmeldungen dazu vorliegen. Dafür wird zum 01.08.2012 im Teilergebnisplan 0301 0,50-Stelle EGr S 11 für eine/n Schulsozialpädagogen/in eingerichtet und gesperrt; die Entsperrung erfolgt bei tatsächlicher Einrichtung der integrativen Lerngruppe durch den Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung.
In diesem Zusammenhang nimmt der Rat zur Kenntnis, dass bedarfsabhängig ab dem Schuljahr 2015/2016 0,50-Stelle für den Ausbau des integrativen Unterrichts ggf. zusätzlich benötigt werden. Die erforderlichen Personalressourcen (0,5 Stelle Sozialpädagogik) werden dafür im erforderlichen Umfang bereitgestellt.
4. Zur systemischen Unterstützung wird der Gesamtschule eine Fachkraft für die Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Über Einsatz und Umfang ist nach Abstimmung mit der neuen Schulleitung im Rahmen einer gesonderten Vorlage zu 2012 zu entscheiden.

5. Die Paul-Gerhardt-Realschule wird gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NW zum 01.08.2012 (Schuljahresbeginn 2012/2013) auslaufend aufgelöst. Der Rat nimmt den Schulkonferenzbeschluss der Paul-Gerhardt-Realschule zur auslaufenden Auflösung zur Kenntnis (Anlage 1).
6. Die notwendige Anpassung der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. §46 Abs. 1 Schulgesetz)“ erfolgt mit einer Beschlussvorlage für die Sitzung des Rates am 08.02.2012.
7. Der Rat beauftragt die Verwaltung,
 - bei der Bezirksregierung die erforderlichen Genehmigungen nach § 81 Absatz 3 Schulgesetz NW zu beantragen.
 - die in der Verantwortung des Schulträgers stehenden Belange zur Qualitätswahrung an der auslaufenden Paul-Gerhardt-Realschule mit besonderer Sorgfalt wahrzunehmen.
8. Für die vierzügige Gesamtschule mit dreizügiger Oberstufe wird das in Anlage 2 dargestellte Raumprogramm als Grundlage für die weiteren Planungsschritte beschlossen. Zur Bereitstellung der erforderlichen Flächen werden in einem ersten Schritt die Gebäude der Paul-Gerhardt-Realschule und der Überwasserschule genutzt. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden zusätzlich die bisher von der VHS in der Überwasserschule genutzten Räume in Anspruch genommen. Der darüber hinausgehende Bedarf lt. Anlage 3 mit insgesamt ca. 2.150 qm Hauptnutzfläche sowie 2 Übungseinheiten Sport wird durch Neubauten am Standort der Paul-Gerhardt-Realschule und der Überwasserschule im erforderlichem Umfang auf den lt. Anlage 4 dargestellten maximal möglichen Baufeldern, ggfs. in Bauabschnitten, gedeckt.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur Beauftragung der Architektenleistungen entsprechend der Verdingungsordnung für Freischaffende (VOF) einschließlich der vorgeschalteten Durchführung eines begrenzten Architektenwettbewerbs nach den Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RPW) vorzubereiten, sowie die weiteren erforderlichen Planungs- und Baubeschlüsse vorzubereiten.
10. Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung des Beschlusses des Hauptausschusses zur Vorlage V/0766/2011 „Neue Unterbringung der Volkshochschule prüfen“ bis zu den Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2013 ein alternatives Raumkonzept für das Angebot der Volkshochschule in der Überwasserschule entwickeln.

Kosten / Folgekosten:

Der Rat nimmt zur Kenntnis,

1. dass für die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Bereitstellung des beschlossenen Raumprogramms mit Gesamtkosten i.H.v. rd. 15,5 Millionen € zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des noch durchzuführenden Wettbewerbs könnten die Neubaulmaßnahmen in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, da die für die Sekundarstufe II erforderlichen Flächen erst zum Schuljahr 2018/19 zur Verfügung stehen müssen. Ob evtl. zusätzliche Kosten für eine entwurfsabhängige Verlegung der Jüdefelderstraße (im Bereich des Rad-/Fußweges) anfallen werden, kann erst nach dem Ergebnis des begrenzten Architekturwettbewerbs konkret ermittelt werden.

Die zur Finanzierung der Sachentscheidung zu Ziffer 8. - Schaffung der Räumlichkeiten für eine städt. Gesamtschule durch Umbau im Bestand und Erweiterungen / Neubauten - erforderlichen Ermächtigungen i.H.v. 15,5 Mio. € werden im Haushaltsplan 2012 wie folgt veranschlagt:

Teilfinanzplan						
				HHPLan -Entwurf 2012	Verän- derung	neu
	Nr.	Bezeichnung	HHJahr	Betrag €	Betrag €	Betrag €
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen				
Investitions- maßnahme	4430	Erweiterung Gesamt- schule Münster-Mitte				
Zeile	08	Baumaßnahmen	2012	0	400.000	400.000
			VE		1.000.000	1.000.000
			2013	0	1.600.000	1.600.000
			2014	0	3.000.000	3.000.000
			2015	0	3.280.000	3.280.000
			Späte- re Jah- re	0	5.620.000	5.620.000
			gesamt	0	13.900.000	13.900.000
Zeile	09	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2012	0	30.000	30.000
			2013	0	120.000	120.000
			2014	0	150.000	150.000
			2015	0	150.000	150.000
			Späte- re Jah- re	0	650.000	650.000
			gesamt	0	1.100.000	1.100.000
Investitions- maßnahme	0030	Besch. Lehm. i.R. in- vestiver Maßnahmen				
Zeile	09	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2012	50.000	30.000	80.000
			2013	50.000	50.000	100.000
			2014	50.000	60.000	110.000
			2015	50.000	60.000	110.000
			Späte- re Jah- re	0	300.000	
			gesamt		500.000	

Die Deckung erfolgt in Höhe von 8.930.000 € durch Reduzierung der Ansätze bei folgender Fi-
nanzstelle:

Teilfinanzplan							
				HHPlan- Entwurf Betrag €	Reduzie- rung gem. Vorlage 697/2011*	Neue Ansatz- bildung gem. Vorlage 697/2011*	neu
	Nr.	Bezeichnung	HH Jahr			Betrag €	Betrag €
Produkt- gruppe	0301	Leistungen für Schulen					
Investitions- maßnahme	4250	Strukturelevante Investitionsmaßn.					
Zeile	08	Baumaßnahmen					
			2011	1.000.000		1.000.000	
			2012	400.000	-400.000	0	0
			VE	2.000.000		2.000.000	0
			2013	5.500.000	-2.070.000	3.430.000	0
			2014	3.000.000		3.000.000	0
			2015	1.500.000		1.500.000	0
			ge- samt	11.400.000	-2.470.000	8.930.000	0

* in der Fassung des abweichenden Beschlusses des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 22.11.2011 (Reduzierung in Höhe der Ansatzbildung für die Sanierung des Schillergymnasiums und des Ratsgymnasiums)

Die Verwaltung fertigt die entsprechenden Veränderungsblätter zum Haushalt 2012.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass abhängig von der Herkunft der künftigen Schülerinnen und Schüler ggfs. zusätzliche Schülerfahrtkosten entstehen, der sich nach vorsichtigen Hochrechnungen auf jährlich ca. 45.000,00 € belaufen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Schülerfahrtkostenberechtigten aktuell nicht zu prognostizieren ist und Abweichungen nach oben oder unten nicht ausgeschlossen werden können. Die Kosten werden im Haushaltsjahr 2012 aus den laufenden Mitteln Teilergebnisplan 03.02 „Zentrale Leistungen für Schüler/innen und am Schulleben Beteiligte“, Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, Sachkonto 524000 „Schülerbeförderungskosten“ finanziert. Für die Folgejahre sind ggf. zusätzliche Mittel bereitzustellen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Zeit des Parallelbetriebes der neuen Gesamtschule und der auslaufenden Realschule zusätzliche Aufwendungen für Schuletat und Sekretariat mit rd. 23.500,00 € p.a. und für an der Gesamtschule ggf. eingerichtete integrative Lerngruppen für die Jahrgänge 5 bis 7 10.470,00 € für 2012 und fortfolgend 25.510,00 € p.a. für eine 0,50-Stelle sozialpädagogische Unterstützung bereitgestellt werden müssen. Für integrative Lerngruppen in den Jahrgängen 8 bis 10 (ab Schuljahr 2015/2016) entsteht evtl. weiter Bedarf in Höhe von 0,50-Stelle; die Verwaltung wird dies zu gegebener Zeit in den Stellenplanberatungen thematisieren.
Die Mehrbedarfe zu den Beschlusspunkten 3. und 4. werden im Haushaltsjahr 2012 aus den laufenden Mitteln Teilergebnisplan 03.01. „Leistungen für Schulen“ finanziert. Ab dem Jahr 2013 sind die notwendigen Mittel hinsichtlich des Schuletats und des Sekretariats bis zum Auslaufen der Realschule, hinsichtlich der sozialpädagogischen Unterstützung für integrative Lerngruppen dauerhaft zusätzlich bereitzustellen.

Begründung:

Zu 1.

Nach dem Grundsatzbeschluss des Rates, die Einrichtung einer vierzügigen Gesamtschule in Münster planerisch vorzubereiten (Ratsbeschluss zur Vorlage V/0678/2010/1; „Rahmenkonzept zur Schulentwicklungsplanung“) sowie der Standortentscheidung zugunsten der innerstädtisch gelegenen Paul-Gerhardt-Realschule (Vorlage V/0736/2011) hat die Verwaltung mit den Gremien der Paul-Gerhardt-Realschule sowie der Schulaufsicht weiterführende Gespräche zur Einrichtung einer städtischen Gesamtschule geführt.

In den Gesprächen haben die Vertreter der Paul-Gerhardt-Realschule das Interesse zur Weiterentwicklung zu einer vierzügigen Gesamtschule in integrierter Form und gebundenem Ganztagsangebot bestätigt.

Die zur Neugründung einer Schule vorzunehmende Bedarfsfeststellung ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung durch die Ergebnisse der Elternumfrage im September 2010 erfolgt. Im Rahmen dieser Umfrage haben 25 % (n = 258) der Eltern der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen des Schuljahres 2010/11 angegeben, ihr Kind bevorzugt an einer Gesamtschule anzumelden. Die Aufnahmekapazität einer vierzügigen Gesamtschule in der Eingangsklasse umfasst entsprechend den gültigen Klassenfrequenzwerten maximal 116 Schülerinnen und Schülern. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anmeldezahl an der Gesamtschule die Bildung von vier Eingangsklassen ermöglicht.

Mit der Gründung der aufwachsenden Gesamtschule werden ab dem Schuljahr 2012/13 in dieser Schulform erstmals 4 Züge in der Sekundarstufe I in städtischer Trägerschaft angeboten. Zugleich verringern sich durch die auslaufende Auflösung der Paul-Gerhardt-Realschule bis zum Schuljahr 2017/18 die angebotenen Züge bei den Realschulen um 3 Züge.

Im Rahmenkonzept zur Schulentwicklungsplanung wurde bei der Zusammensetzung der Schülerschaft einer städtischen integrierten Gesamtschule von 15 % HS-Empfehlung, 35% RS-Empfehlung und 50 % gymnasiale Empfehlung ausgegangen. Der hohe Anteil vermuteter Anmeldungen mit gymnasialer Empfehlung begründete sich in der hohen Zahl der bedingt gymnasialen Empfehlungen der letzten 3 Jahre (276 / 296 / 250; s. S. 30 Rahmenkonzept). Bei einer maximalen Aufnahme von 116 Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang würden demnach 17 Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulempfehlung, 40 Schülerinnen und Schüler mit Realschulempfehlung und 58 Schülerinnen und Schüler mit gymnasialer Empfehlung die städtische Gesamtschule besuchen. Da sich bei den Realschulen zeitgleich das Angebot um 3 Züge (maximal 90 Schülerinnen und Schüler) verringern würde, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Anmeldungen an den verbleibenden Realschulen bei gleicher Verteilung um rechnerisch 6 Schülerinnen und Schüler je Realschule erhöhen würde. Bei ebenfalls gleicher Verteilung der Anmeldung aus dem Hauptschul- bzw. gymnasialen Bereich entspricht dies einem Rückgang der Anmeldungen um 4 Schülerinnen und Schüler je Hauptschule und um 5 Schülerinnen und Schüler je städtischem Gymnasium. Eine Prognose zur Zusammensetzung der Schülerschaft an der Gesamtschule bzw. der Rückgänge / Zunahmen in den anderen Schulformen kann auf Grund fehlender Erfahrungswerte weder insgesamt noch schulspezifisch erstellt werden. Die Entscheidung zur Aufnahme an der Gesamtschule obliegt der Schulleitung, eine möglichst ausgewogene Heterogenität der Schülerschaft entspricht der pädagogischen Zielsetzung der Schulform und wird vom Schulträger befürwortet.

Die Neugründung einer Schule ist nach §80 SchulG NW mit den Planungen benachbarter Schulträger abzustimmen. Die Stadt Greven ist mit Schreiben vom 25.10.2011 über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten worden.

Mit Schreiben vom 14. November teilt die Stadt Greven mit, dass gegen die Errichtung der geplanten Gesamtschule am Standort der Paul-Gerhardt-Realschule keine Bedenken bestehen.

Zu 2.

Für die Antragstellung zur Genehmigung sowie zum ersten Aufnahmeverfahren für die Gesamtschule im Februar 2012 soll die Schule in ihrem Namen „Städtische Gesamtschule Münster-Mitte“ die Trägerschaft, die Schulform und ihre örtliche Lage zum Ausdruck bringen. Diese neutrale Bezeichnung lässt für die endgültige Namensfindung durch Schulgremien und Rat breiten Raum und hat zudem zum Anmeldeverfahren für die Eltern des 4. Jahrgangs der Grundschulen einen informativen Charakter.

Auf Grund der über die Belange der Bezirksvertretung Münster-Mitte deutlich hinausgehenden Bedeutung der ersten städtischen Gesamtschule obliegt die Entscheidung zur Namensgebung dem Rat.

Zu 3 und 4.

Mit dem Beschluss zum Rahmenkonzept hat der Rat die Verwaltung aufgefordert, „dass Schulangebot so weiter zu entwickeln, dass das Prinzip der Inklusion von Menschen mit Behinderungen als leitendes Prinzip verwirklicht ist“. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schullandschaft sind vermehrte integrative Schulangebote wichtige Schritte, um Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf die Aufnahme an einer Regelschule zu ermöglichen. Integrative Lerngruppen werden bisher durch eine halbe Stelle Sozialpädagogik für die integrativen Lerngruppen der Jahrgänge 5 - 7 und eine weitere halbe Stelle für die integrativen Lerngruppen der Jahrgänge 8 - 10 kommunal unterstützt. Für eine ggfs. eingerichtete integrative Lerngruppe im 5. Jahrgang der Gesamtschule ist daher zum Schuljahr 2012/2013 eine halbe Stelle bereit zu stellen.

Auf Grund der besonderen Situation der Neugründung einer Schule entsteht zudem ein erhöhter Bedarf an systemisch unterstützender Schulsozialarbeit, der im Rahmen der Festlegungen zum angekündigten Gesamtkonzept Schulsozialarbeit zu berücksichtigen ist.

Zu 5.

Mit dem Gründungsbeschluss zur Gesamtschule ist der Beschluss zur auslaufenden Auflösung der am Standort befindlichen Paul-Gerhardt-Realschule verbunden. Bei der auslaufenden Auflösung nimmt die Paul-Gerhardt-Realschule ab dem Schuljahr 2012/2013 keine Anmeldungen zur 5. Klasse mehr an, die Jahrgänge 6 - 10 verbleiben bis zu ihrem jeweiligen Abschluss an der Paul-Gerhardt-Realschule. Klassenwiederholungen des letzten Jahrgangs sind an der Realschule selbst dann nicht mehr möglich. Betroffene Schülerinnen und Schüler können sich dann in den nachfolgenden Jahrgang der Gesamtschule oder einer anderen Realschule in Münster anmelden.

Nach § 76 Nr. 1 SchulG NW ist im Falle einer Schulschließung die rechtzeitige Beteiligung der betroffenen Schule erforderlich. Beteiligt wird eine Schule durch ihre Anhörung, über den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Schulträger beschließt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG NW die Schulkonferenz. Die Entscheidung zur Auflösung obliegt dem Schulträger.

Die Schulkonferenz der Paul-Gerhardt-Realschule hat sich am 28.11.2011 mehrheitlich für die auslaufende Auflösung der Schule zum 01.08.2012 ausgesprochen. Die Auflösung der Paul-Gerhardt-Realschule wird zum Ende des Schuljahres 2016/2017 vollzogen. Diesem Beschluss vorausgegangen waren Gespräche des Schulträgers und der zuständigen Schulaufsicht mit Schülervertretern, Schulpflegschaft und Kollegium der Paul-Gerhardt-Realschule, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Entscheidung des Schulgremiums sicher zu stellen, offene Fragen zu klären und Anregungen aufzunehmen.

Zu 6.

Mit der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ wird für alle städtischen Schulen die jeweilige Kapazität der Eingangsklassen festgelegt. Mit Wegfall der Aufnahmemöglichkeit an der Paul-Gerhardt-Realschule und der zukünftigen Aufnahmemöglichkeit an der Städtischen Gesamtschule Münster-Mitte ist die Satzung vor dem nächsten Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen entsprechend anzupassen.

Zu 7.

Nach § 81 Abs. 3 bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht. Die Verwaltung wird die Genehmigung unverzüglich nach dem Ratsbeschluss beantragen. Durch die Schulaufsicht wird für die neu gegründete Schule eine kommissarische Leitung eingesetzt, die die Schule im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2012/2013 und bis zur endgültigen Berufung einer Schulleitung vertritt.

Die Neugründung einer Schule bzw. das Auslaufen einer bestehenden Schule am gleichen Standort ist für die Kollegien mit personalrechtlichen Fragen und der Qualitätssicherung des Unterrichtsangebotes an der auslaufenden Schule verbunden. Für die Eltern und Schülerinnen und Schüler muss bis zum Abschluss der auslaufenden Schule der Anspruch auf bestmögliche Förderung gesichert sein. Die Verantwortung dafür liegt im Grundsatz bei der Schulaufsicht. Der Schulträger trägt dazu durch die Sicherung der Nutzung von allgemeinen und insbesondere Fachräumen, die Bereitstellung entsprechenden Verwaltungspersonals sowie einer intensiven Kommunikation und Kooperation mit den Schulleitungen und -gremien der beiden für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren an einem Standort befindlichen Schulen bei.

Zu 8.

Das Raumprogramm orientiert sich im Wesentlichen an den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen für vierzügige Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangebot und dreizügiger Sekundarstufe II. Zusätzlich wurden Differenzierungsräume berücksichtigt, die multifunktional z. B. für Kleingruppen und individuelle Förderung genutzt werden können. Das Raumprogramm kann unter Beibehaltung der Gesamtfläche im weiteren Planungsverfahren bei Einbindung der künftigen Schulleitung der Gesamtschule noch überarbeitet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die vierzügige Gesamtschule mit Schuljahresbeginn parallel zu der Realschule in den bisher schulisch genutzten Räumen ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann, da die Gesamtschule im ersten Jahr ihres Bestehens lediglich 4 Klassen haben und die Realschule keinen 5. Jahrgang aufnehmen wird. Im zweiten Jahr des Bestehens müssen den Schulen dann allerdings zur Deckung des Raumbedarfs die bisher von der VHS im Gebäude der Überwasserschule genutzten Räume zur Verfügung gestellt werden. Nach derzeitigen Überlegungen ist geplant, durch Herrichtung der bisherigen VHS-Räume und durch Umbaumaßnahmen im Realschulgebäude die erforderlichen Unterrichtsräume für die Sekundarstufe I sowie den Ganztagsbereich zu schaffen. Raumzuordnungen, Umbaumaßnahmen usw. müssen allerdings im weiteren Verfahren unter Beteiligung beider Schulleitungen noch konkretisiert werden. Aufgrund der erforderlichen Orientierung an den Bestandsgebäuden können sich Abweichungen von dem Raumprogramm lt. Anlage 2 insbesondere hinsichtlich der Raumgrößen ergeben.

Durch Erweiterungen bzw. Neubauten müssen gemäß dem in der Anlage 3 dargestellten Raumprogramm ein Fachraum sowie Verwaltungsräume für die Sekundarstufe I, sämtliche Räumlichkeiten für die Sekundarstufe II, die Zweifach-Sporthalle sowie das Forum und die Biblio-/ Mediothek neu geschaffen werden. Da der erste Jahrgang der Gesamtschule erst im Sommer 2018 in die Oberstufe eintreten wird, könnten die Neubauten ggfls. in Bauabschnitten realisiert werden. Die für die Sekundarstufe I sowie die für beide Schulstufen erforderlichen zusätzlichen Räume sollten möglichst im ersten Bauabschnitt, die Räume für die Sekundarstufe II sowie die Sporthalle könnten in einem späteren Bauabschnitt realisiert werden. Inwieweit die Bauabschnittsbildung möglich und sinnvoll ist, wird sich im Wettbewerbsverfahren ergeben.

Raumprogramm / Machbarkeitsstudie

Die Realisierbarkeit des Raumprogramms am Standort der Paul-Gerhardt-Realschule wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie überprüft. Im anliegenden Lageplan (Anlage 4) wird das Ergebnis der Machbarkeitsstudie hinsichtlich der möglichen Bebaubarkeit des Grundstücks dargestellt. Die Genehmigungsfähigkeit wurde verwaltungsintern und unter Berücksichtigung des bestehenden Denkmalschutzes für die Paul-Gerhardt- und die ehemalige Überwasserschule unter Beteiligung der Städtischen Denkmalbehörde abgestimmt. Im Lageplan werden entsprechend die möglichen Baufelder und deren jeweils maximalen Bebaubarkeiten dargestellt. In der Summe würde die Ausnutzung aller gleichzeitig dargestellten Möglichkeiten zu einer für den Standort städtebaulich und denkmalpflegerisch nicht verträglichen Dichte führen. Für die nachgewiesene Realisierung einer 4-zügigen Gesamtschule sind jedoch nur ca. 60 % der dargestellten Fläche erforderlich. Die Vierzügigkeit ist damit standortverträglich nachgewiesen.

Die Umnutzung der zurzeit von der Volkshochschule genutzten Räume im Bestand der ehemaligen Überwasserschule (ca. 610 m² der Raumprogrammflächen) ist hierbei schon berücksichtigt.

Das Raumprogramm einer 6-zügigen Gesamtschule ist selbst bei voller Ausnutzung der dargestellten Bebaubarkeit auf dem Grundstück nicht realisierbar.

Die Abmessungen der für die 4-Zügigkeit erforderlichen Zweifach-Sporthalle lassen lediglich eine Planung im nördlichen Bereich des Grundstücks zu. Der hier vorhandene Spielplatz muss deshalb auf dem Grundstück verlegt werden. Ein möglicher Standort hierfür wäre östlich der Überwasserschule. Um die städtebauliche Verträglichkeit des Sporthallengebäudes zu erhöhen ist eine Teilabsenkung in das Gelände vorgesehen. Eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung bis zu einer Absenkung von ca. 6,00 m unter Gelände wurde durch eine Baugrunduntersuchung nachgewiesen. Zumindest eine der 6 erhaltenswerten Platanen ist aufgrund des Sporthallenstandortes nicht zu halten. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob alle weiteren Bäume, die direkt an der Baumaßnahme stehen, erhalten werden können.

Aus städtebaulicher Sicht und zur besseren Ausnutzung der Grundstücksflächen wird für die Jüdefelderstraße eine Fortsetzung der vorhandenen Straßenrandbebauung aus Richtung der Überwasserstraße angestrebt. Hierzu ist eine Verlegung der Jüdefelderstraße in Teilbereichen erforderlich. Allerdings ist der gewidmete Bereich der Straße zurzeit in der Schulhofsfläche integriert und somit vor Ort nicht ablesbar.

Zu 9.

Vergabeverfahren zur Architektenbeauftragung

Zum Erhalt von qualifizierten Planungsentwürfen soll ein begrenzter Architektenwettbewerb nach den Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RPW) durchgeführt werden.

Unter Beteiligung der Preisträger des Wettbewerbes ist im Anschluss an den Wettbewerb aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes bzgl. der erwarteten Honorarhöhe zwingend ein Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für Freischaffende (VOF) durchzuführen.

Zu 10.

Das Gebäude der Überwasserschule wird zurzeit von der Volkshochschule Münster zur Durchführung eines Teils des Kursangebotes sowie weiterer Veranstaltungen genutzt. Die sukzessive Nutzung des Gebäudes für Zwecke der städtischen Gesamtschule bzw. der auslaufenden Realschule ist unverzichtbarer Bestandteil des notwendigen Raumangebotes für eine vierzügige Gesamtschule. Spätestens zum Schuljahr 2013/14 müssen die dann im zweiten Jahr vierzügige Gesamtschule und die dreizügige Realschule mit dann noch 4 Jahrgängen (Klassen 7 - 10) auf Flächen der Überwasserschule zurückgreifen können.

Vor diesem Hintergrund sowie grundsätzlicher Überlegungen zur Optimierung des Flächenbedarfs der Volkshochschule für Kurse, Veranstaltungen und Verwaltung wird die Verwaltung bis zum Ende 2012 Raumalternativen für das VHS-Angebot in der Überwasserschule vorlegen, die einem umfassenden Gesamtkonzept zum Standort und Raumangebot der VHS insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen.

Weiteres Verfahren

Mit der Beschlussfassung des Rates wird die Verwaltung unmittelbar die Antragstellung zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster vornehmen. Einen positiven Bescheid vorausgesetzt wird durch die Bezirksregierung eine kommissarische Leitung der Gesamtschule ernannt. Ihr obliegt die Organisation und Durchführung des Anmeldeverfahrens und der vorgeschalteten Elterninformationen. Die Anmeldung zur Gesamtschule wird in einem vorgezogenen Verfahren erfolgen, um den ggf. abgelehnten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Erstverfahren bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden zu können.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

- Anlage 1: Schulkonferenzbeschluss der Paul-Gerhardt-Realschule
- Anlage 2: Raumprogramm Gesamtschule
- Anlage 3: Raumprogramm Ergänzungsflächen
- Anlage 4: Baufelder nach Machbarkeitsstudie